

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschafts-
hauses der Ortsgemeinde Idelberg
vom 1. September 1983

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. August 2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Idelberg hat in der öffentlichen Sitzung am 2. Juni 1983 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) und der §§ 1,2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 305, BS 610-10) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsrecht

- 1) Den Bürgern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Idelberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:
 - a) Gemeindesaal
 - b) Küche mit allen vorhandenen einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 - c) Toilettenanlagen
 - d) Eingang

- 2) Für auswärtige Personen, Verbände und Vereine wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden aus dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Familienfeiern zuzüglich
der entstehenden Stromkosten 20 €
 - b) für die Benutzung am 2. Tage
bei Familienfeiern (Nachkaffee)
zuzüglich der entstehenden Stromkosten 10 €

Bei den zu erstattenden Stromkosten werden pro verbrauchte Kw **0,30 €** in Ansatz gebracht.

Bei gewerblicher Nutzung werden die Gebühren besonders festgesetzt.

- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses.
- 3) Für beschädigte oder verlorene Gebrauchsgegenstände (Porzellan, Gläser und Küchengeschirr) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Liste Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idelberg, den 1. September 1983
Ortsgemeinde Idelberg

K I ö c k n e r
Ortsbürgermeister